

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER DIE AUFNAHME DES KANTONS
JURA IN DEN BUND

Pressekomitee Postfach 2642, 3001 Bern Tel. 031 22 34 38

Bern, 15. August 1978/IV

An die Redaktionen der
deutschsprachigen Schweizerpresse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wiederum zwei Beiträge zur kommenden Jura-Abstimmung enthält der vorliegende Pressedienst, der Ihnen zur freien Verfügung steht.

Dr. h.c. Hermann Böschenstein, Kirchdorf BE, setzt sich mit "Fragen und Einwänden" zum bevorstehenden eidgenössischen Urnengang auseinander. Als Alt-Berner weist er daraufhin, dass trotz unbeantworteter und unbeantwortbarer Fragen es zweifellos angezeigt ist, "mit einem Ja zur Bildung des Kantons Jura das Vertrauen zu bekunden, das Bundesrat und Bundesversammlung bereits ausgesprochen haben". Nachdem die Berner, die Jurassier und die Berner Jurassier ihre Entscheidung längst getroffen haben, sind nun, wie der Autor feststellt, die andern Eidgenossen zum letzten und endgültigen Entscheid aufgerufen.

Der zweite Artikel geht auf die politische Situation ein und zeigt insbesondere die Auswirkungen der Kantonsgründung auf die Zusammensetzung der eidgenössischen Räte auf.

Wir hoffen, verehrte Damen und Herren, dass wir wiederum auf Ihr Wohlwollen zählen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Pressekomitee

sig. Chr. Beusch

Beilagen

FRAGEN UND EINWAENDE ZUR JURA-ABSTIMMUNG

Von Dr. h.c. Hermann Böschstein, Kirchdorf / BE

Die Frage, die den Schweizer Stimmberechtigten am 24. September unterbreitet wird, ist denkbar einfach. Und doch haben sie ihrerseits schwerwiegende Fragen zu stellen. Sie lauten ungefähr wie folgt: Wird der neue Kanton Jura ein freundeidgenössisches Verhältnis zum Bund, zu den übrigen Kantonen und im besonderen zu seinem Nachbarkanton Bern pflegen? Wird er das Gebiet des Nachbarkantons Bern verfassungskonform respektieren? Wird seine künftige Regierung, die personell weitgehend identisch sein wird mit den militanten Separatisten, die Pflichten erfüllen, die mit der Aufnahme in den Bund der Eidgenossen und der eidgenössischen Verfassungsgewährleistung verbunden sind?

Diese Fragen kann schlechterdings niemand mit Sicherheit beantworten. Erst die Zukunft wird die Antwort bringen. Es ist daher verständlich, wenn sich gleich die weitere Frage stellt: Was geschieht, wenn der Kanton Jura als "Kampfkanton" seine Bundespflicht nicht erfüllt? Die Antwort lautet zumeist, der Bund, das heisst der Bundesrat, werde dann dafür sorgen, dass sich der Kanton bundeskonform verhalte. Hat der Bund die Mittel dazu? Das Fragezeichen ist berechtigt, denn in der Praxis würde wohl weder eine "eidgenössische Intervention" manu militari noch eine Polizeiaktion das Problem lösen. Es hat sich nämlich seit Jahrzehnten glücklicherweise in der Eidgenossenschaft nicht mehr gestellt. Man hat es seitens des Bundes auch nicht zur Kraftprobe kommen lassen, als vor dreieinhalb Jahrzehnten das Régime Léon Nicole im Kanton Genf den Bund herausforderte.

Unbeantwortete und unbeantwortbare Fragen

Trotz dieser unbeantworteten, unbeantwortbaren Fragen ist es zweifellos angezeigt, mit einem Ja zur Bildung des Kantons Jura das Vertrauen zu bekunden, das Bundesrat und Bundesversammlung bereits ausgesprochen haben. Denn die obersten Instanzen des Bundes wissen

genau, dass sie alle ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mittel einzusetzen haben, ein gegebenes Wort einzulösen, so wie auch die künftigen jurassischen Kantonsbehörden wissen, was sie zu tun haben. Das neue Kapitel der Geschichte des Bundesstaates darf nicht mit Zweifel und Misstrauen angefangen werden. Würde der Kanton Jura die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllen, sähe er sich einer nicht zu unterschätzenden Front der Bundesglieder gegenüber.

Darauf dürfte er es kaum ankommen lassen

Nun kann man bereits da und dort den Einwand hören, die Bürgerinnen und Bürger könnten am 24. September nur noch zu einer vollendeten Tatsache, dem berühmten fait accompli, Stellung nehmen. Zur ganzen vorausgegangenen Prozedur hätten sie nichts zu sagen gehabt. Heute heisse es, ein langwieriges Verfahren stehe vor dem Abschluss, und da wäre es verfehlt und ohnehin zu spät, den Gang der Dinge aufzuhalten.

Unberechtigter Einwand

Dieser Einwand gilt zunächst einmal für die Stimmberechtigten des Kantons Bern nicht. Sie haben am 1. März 1970 mit überwältigendem Mehr das Selbstbestimmungsrecht im Jura bejaht, und sie haben in der Folge auch der Staatsverfassung des "Kantons Bern in seinen neuen Grenzen" zugestimmt. Die nichtbernischen Stimmberechtigten nun müssen einsehen, dass man die Frage, ob der neue Kanton in den Bund der Eidgenossen aufzunehmen sei, nicht gut an den Anfang stellen konnte. Denn dann wären viel gewichtigere Einwände erhoben worden. Man hätte sich dann vorab fragen müssen, ob die Jurassier überhaupt diesen Kanton wollen, sodann, welche Jurassier ihn wollten und welches Gebiet er zu umfassen habe, schliesslich, welche rechtliche Struktur er aufweisen werde, welche Kantonsverfassung er sich zu geben vornehme und welche Behörde in seinem Namen zu sprechen und zu handeln befugt sei. Alle diese Vorfragen, Gebiet, Volk, Verfassung, Verfassungsrat, nicht zuletzt die Zustimmung des Kantons Bern, mussten doch zuerst geklärt werden, bevor die Hauptfrage gestellt werden konnte. Andernfalls wäre der bekannte Vorwurf, den Stimmbere-

rechtigten werde "die Katze im Sacke" angeboten, vollauf berechtigt gewesen.

Die Berner, die Jurassier und die Berner Jurassier haben ihre Entscheidung längst getroffen. Die andern Eidgenossen, die nun zum letzten und endgültigen Entscheid aufgerufen werden, kennen das Ergebnis dieser vorausgegangenen Volksbefragungen, sie kennen das Gebiet des künftigen Kantons, seine Verfassung und die ersten von seinem Volk frei gewählten Behörden. Erst diese Kenntnis erlaubt es, zur letzten den Stimmberechtigten gestellten Frage Stellung zu nehmen. Der Einwand, sie würden vor eine vollendete Tatsache gestellt, hat deshalb bei näherer Betrachtung keine Berechtigung.

KEINE UMWÄLZENDEN NEUERUNGEN ZU ERWARTENDer Kanton Jura und die eidgenössischen Räte

(fg) Je näher der Abstimmungstermin vom 24. September über die Aenderung der Artikel 1 und 80 der Bundesverfassung (Zahl der Kantone und Zahl der Ständeräte) und damit die Aufnahme des Kantons Jura in die Eidgenossenschaft heranrückt, umso konkreter werden die Fragen des Stimmbürgers, der sich ein Urteil vor diesem wichtigen staatspolitischen Entscheid bilden will. Eine dieser Fragen bezieht sich auf die Wahl der künftigen jurassischen National- und Ständeräte.

Während die Nationalratswahlen eidgenössisch geregelt werden, ist die Wahl der Ständeräte eine kantonale Angelegenheit. Die Wahl der beiden jurassischen Landesvertreter dürfte demnach unmittelbar nach der Aufnahme des neuen Kantons in die Eidgenossenschaft erfolgen. Anders verhält es sich bei den Nationalratswahlen. Weil die nächsten Wahlen in die grosse Kammer rund ein Jahr nach der Jura-Abstimmung stattfinden, stellte sich die Frage, ob es opportun sei, für diese kurze Uebergangszeit eine Sonderwahl für die jurassischen Nationalräte durchzuführen. Mehrere Gründe bewogen die Landesregierung, den Kanton Jura erst bei der Erneuerung des Nationalrates für die Legislaturperiode 1979 - 1983 als neuen Wahlkreis zu betrachten.

Zwei Nationalratssitze für den Jura

Die den Kantonen zukommenden Nationalratssitze werden nach geltendem Recht im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt. Ausschlaggebend dafür ist die alle zehn Jahre durchgeführte Volkszählung. Da die nächste Volkszählung erst 1980 erfolgt, bleiben die unter die Kantone aufzuteilenden Mandate bei den im kommenden Jahr stattfindenden Nationalratswahlen gleich wie in der gegenwärtigen Legislaturperiode. Die Abgeordnetenzahl, auf die der Kanton Jura 1979 Anspruch haben wird, muss also aufgrund seiner Wohnbevölkerung vom 1. Dezember 1970 berechnet und bestimmt werden.

Mit 983'296 Einwohnern hat der Kanton Bern heute Anspruch auf 31 Sitze im Nationalrat. Nach der Trennung wird der Kanton Bern in seinen neuen Grenzen noch 916'035 Einwohner haben und der Kanton Jura 67'261. Nach festgelegtem Berechnungsmodus erhält der Kanton Bern ab 1979 29 Nationalratsmandate und der künftige Kanton Jura 2.

Schon jetzt zwei Nordjurassier im Nationalrat

Vom Tag des Inkrafttretens der revidierten Artikel 1 und 80 der Bundesverfassung wird der Kanton Jura im Prinzip einen neuen Wahlkreis bilden, doch gelten die 31 Berner Nationalräte bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen noch nicht als Vertreter zweier Wahlkreise. Für eine Neufestlegung der Legislaturperiode müsste eine Verfassungsänderung vorgenommen werden - ein Aufwand, der sich insbesondere darum nicht lohnen würde, weil faktisch alles beim Alten bleiben würde: Der künftige Kanton ist gegenwärtig im Parlament durch seine beiden autonomistisch gesinnten nordjurassischen Nationalräte vertreten.

Die aufgeführten Gründe haben den Bundesrat bewogen, auf eine Neuwahl der bernischen und jurassischen Nationalräte für die Uebergangszeit bis zu den 1979 stattfindenden Wahlen zu verzichten.